

Synodalbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 46.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

1922.

XI. ordentliche Landesynode.

(Fortsetzung der Sitzung vom 21. Februar.)

Es kommt weiter zur Beratung der Antrag des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche zu dem Gesuche der Fischfelder und Bittauer Prediger-Konferenz, das Begräbnis von Selbstmördern betreffend. (Drucksache Nr. 77.)

Berichtshatter Syn. Landgerichtsdirektor Dr. Jand (Chemnitz):

Die Petition führt uns in eine Materie voll tiefen Ernstes, in ein Kapitel, welches wir überschreiben möchten mit dem Goethewort "Der Menschheit ganzer Jammer saßt mich an." Der Stand der kirchlichen Verordnungen in dieser Frage ist im wesentlichen folgender: Die Verordnung vom 6. Oktober 1877 schreibt vor, daß ein kirchliches Begräbnis den Selbstmördern zu gewähren sei, falls nicht ganz irreführender Lebenswandel und Selbstmord in zweifellos irreführender Weise vorliege, daß aber äußerliches Gepränge und Reden anderer nicht zugelassen seien. Die Verordnung vom 26. Oktober 1878 schreibt ein, daß besondere Feiertage, Ruhest und Glöckengeläute unterbleiben solle. Es sind dann vielfach Gesuche eingegangen, in denen für einen Einzelfall die Wiedergabe des Begräbnisses als zu hart empfunden und in denen um Ausnahmen gebeten wurde. Andererseits sind wieder Eingaben gekommen, in denen der Wunsch laut wurde, es möchte doch einheitlich und so verfahren werden, daß die Kirche stets den tiefen Ernst und die Furchtbarkeit des Selbstmordes betone. Aus dem Wunsch nach einer milderen Praxis heraus hat das Konsistorium am 23. August 1921 auf eine Eingabe des Kirchenvorstandes Teichwitz bei Leisnig Ausnahmen von der Vorschrift des stillen Begräbnisses für diejenigen Fälle bewilligt, in denen offensichtlich oder ärztlich festgestellt ist, daß geistige Unmachtung zur Tat getrieben habe.

Am 8. November 1921 haben dann die Fischfelder und Bittauer Konferenzen in einer Eingabe ans Konsistorium eine Einheitlichkeit der Verordnungen gewünscht und auf die Gefahr besonderer Behandlung von Einzelfällen hingewiesen. Das Konsistorium hat am 13. Dezember 1921 in Gestalt der Grundzüge der Verordnung vom 23. August 1921 betont, daß die Ortsgemeinde über die Begräbnisfrage nicht aufgehoben sein, daß aber jedenfalls eine besondere Tageszeit für diese Begräbnisse nicht mehr ausgeschieden werden solle. Dies sind also die Bescheide und Verordnungen, denen gegenüber die heute zur Verlesung stehende Eingabe besonders zwei Grundzüge betont eingehen will:

- 1) Einheitlichkeit müsse sein; es sei nicht möglich, dem Pfarrr oder dem Kirchenvorstande die besondere Entscheidung über die Handhabung der Vorschriften für den Einzelfall zu überlassen, dann sei Willkür, zum mindesten der Schein von Willkür, gegeben. Auch ärztliche Zeugnisse seien als Grundlage für eine Entscheidung nicht zuwertig.

2) dem furchtbaren Ernst des Selbstmordes müsse die Kirche im ganzen Lande und in jedem Fall durch ein nur stilles Begräbnis Rechnung tragen.

Es ist für jeden Gerechtensdenker ohne weiteres klar, daß diese Frage niemals رهlos gelöst, niemals zu allgemeiner Zufriedenheit beantwortet werden kann. (Sehr richtig!) Es wird immer ein Konflikt zwischen den Pflichten der Kirche bestehen. Unter Würdigung aller Gesichtspunkte glaubt der Ausschuss zwar nicht, daß der jetzige Stand der kirchlichen Gesetzgebung völlig befriedigend, aber ebensowenig konnte er annehmen, daß sie sofort und zwingend in bestimmter Richtung abgeändert werden müsse. Der Ausschuss glaubt, als Leitlinie für künftige Regelung folgendes empfehlen zu können:

1. Über allem und vor allem muß hier die kirchliche Würde stehen.
2. In äußerlichen Kirchensuchtmitteln ist hier kein Raum und Platz.
3. Der in den einzelnen Landesstellen bestehenden, recht verschiedenartigen Sitten und Auffassung wird Rechnung zu tragen sein, wenn auch an sich Einheitlichkeit gewiß sehr erwünscht erscheint. Ein sogenanntes stilles Begräbnis ist oft auch für alle Beteiligten das schönste und beste. (Sehr richtig!)
4. Die Pflicht der Verkündigung ist hier vom Geistlichen ganz besonders ernst zu nehmen.

In diesem Sinne bittet der Ausschuss, das Gesuch dem Konsistorium als Material zu überweisen.

Syn. Pfarrer Schulze (Oberödorf):

Als Vorsitzender der Konferenzen, welche die Eingaben gemacht haben, muß ich erklären, daß wir mit den Leitlinien vollständig einverstanden sein würden. Nur das eine will uns nicht recht einleuchten, daß diese ernste, bedeutsame Sache dem Kirchenregiment nur als Material überwiehen werden soll. Wir meinen, gerade eine so gewichtige Sache wäre es doch wert, daß sie erneut ernstlich erwogen würde, denn es stehen nicht unwichtige Interessen dabei auf dem Spiele. Immer wieder haben wir uns gerade mit dieser Frage der Begräbnisfrage der Selbstmörder in unseren Versammlungen beschäftigen müssen. Die Fälle sind zu verschieden. Wer soll in der Lage eines Pastors, dem ein solcher Fall ge-

meldet wird, sich objektiv entscheiden, ob der Fall entschuldigbar oder nicht entschuldigbar ist? Wir werden da zumeist auf die Angaben der Angehörigen angewiesen sein, aber wir wissen doch alle: die Liebe drückt alles zu, und so ist es auch richtig. Allerdings können wir nur wünschen, daß eine Einheitlichkeit besteht, und zwar so, wie sie sich bei uns als Sitten herausgebildet hat "ohne äußeres Gepränge, in der Stille". Diese alte Sitten möchten wir nicht gern aufgeben, und deshalb möchte ich bitten, es nicht dabei bewenden zu lassen, daß unsere Petition dem Kirchenregiment als Material überwiehen wird, sondern daß sie ihm zur Erwägung übergeben werde. (Lebhafter Beifall.)

Syn. Superintendent Oberkirchenrat D. Cordes (Leipzig):

unterstützt die Ausführungen des Vorredners. Die Verordnung des Landeskonfistoriums hat uns in eine sehr schwierige Lage gebracht. (Sehr richtig!) Es ist schon an sich die ganze Sache der Selbstmörder außerordentlich schwierig, und nun soll das ärztliche Gutachten für das maßgebend sein, was zu geschehen hat. Das ärztliche Gutachten ist für diese ganze Frage durchaus wertlos. Was unsere Geistlichen brauchen, ist eine ganz klare, feste Bestimmung: Darüber hinaus geht es nicht. Irrenweises Gericht oder Urteil der Kirche über den einzelnen Selbstmörder ist damit nicht abzugeben, aber die Kirche ist nicht in der Lage, den Selbstmord als solchen irgendwie gutzuheißen, sondern sie muß darauf bestehen, daß durch die Bestimmung des stillen Begräbnisses die beklagenswerte Abwertung von Gottes Ordnung durch den Selbstmörder klar vor Augen gestellt wird. Darum begrüße ich die Eingabe der Predigerkonferenz auf das wärmste und bitte, daß mit die Sache dem Konsistorium nicht nur als Material, sondern zur Erwägung überwiehen. (Beifall.)

Syn. Pfarrer Heintze (Hallenstein):

Ich habe fast immer gefunden, daß unser Kirchenvolk das Empfinden hat, es muß ein Unterschied gemacht werden zwischen dem Gemeindegliedern, die durch Selbstmord ihr Leben enden, und den übrigen. Ich für meine Person halte deshalb keine Rede bei der Begräbnisfrage von Selbstmördern, weil ich der Meinung bin, ich lasse lieber das Wort Gottes reden, der den Fall besser beleuchten kann als ich.

Syn. Pfarrer Jagich (Stöckchen):

In den kleinen Landgemeinden hält man bei Selbstmörderbegräbnissen noch am strengsten auf die alte Sitten, und es wird Entrüstung laut, wenn die Leute erfahren, daß man in der Begräbnisfrage Großstadt, vielleicht gar in der Stadt, in der unsere höchste Kirchenbehörde ihren Sitz hat, diese strenge Kirchenzucht nicht hält. Es möchte deshalb eine einheitliche Regelung der Frage für das ganze Land, soweit es irgend geht, durch gewisse Richtlinien unbedingt durchgeführt werden. Das die Selbstmörderbegräbnisse als stille Begräbnisse gehalten werden, ist wohl die selbstverständliche Forderung. Aber ich frage: Gehört dazu wirklich, daß man das Glockengeläute ablehnt? Wir lassen unsere Glocken auch läuten in der stillen Trauerzeit, wir lassen sie läuten am Karfreitag, den wir als den stillsten und stillsten Tag der Kirche auffassen, und wir verstehen unter Glockengeläute nicht etwas, was die Stille stört, sondern die Heiligkeit und den Ernst der Stille erhöht. Darum kann man auch bei einem Selbstmörderbegräbnis die Glocken läuten lassen. Das wäre die einzige Milderung, um die ich bei der Stille des Begräbnisses bitten würde.

Syn. Pastor prim. Haebler (Langen):

Ich setze ganz und gar auf dem Boden der Herren Konf. Schulze und D. Cordes. Aber ich bitte doch auch um Erbarmen und Milde. (Sehr richtig!) Wer selbst so Schmerz erlitten hat, der steht diesen Punkt ganz anders an. (Sehr richtig!) Wer leidet in dieser Frage? Nicht der Nagelstiche, der entweder mit oder ohne ärztliches Urteil bestraft wird, sondern die Familie, die Anverwandten. Wenn nun ein armer Vater und Mutter von 10 und 12 Kindern es erleben muß, daß seine Frau diesen furchtbaren Schritt in der Stille tut, soll ich dem Mann nicht einmal ein Grab seiner geliebten Frau zeigen lassen dürfen: "Ach Gott, ich bin durch Christi Blut, nach's nur mit meinem Ende gut!" Dem soll ich nicht den Trost des Glockengeläutes, und wäre es auch nur mit einer Glocke, geben? Kurz und gut, ich ehre alles, was gesagt worden ist, aber ich habe mich herzlich gefreut über das, was uns das Konsistorium gerade durch die letzte Verordnung vom August 1921 geschenkt hat. (Lebhafter Beifall.)

Syn. Obermedizinalrat Dr. Meißner (Großhennersdorf):

Ich kann nur das aufnehmen, was eben mit so warmen Worten hier ausgesprochen worden ist. Als Arzt und besonders als Psychiater weiß ich genau, daß der Selbstmord stets aus irgendwelchen krankhaften Trieben hervorgeht. Ich halte es für ganz falsch, wenn man hier tatsächlich die Kirchenzucht ausübt, denn man handelt damit absolut ungerecht in manchen Fällen. (Sehr richtig! und Sehr wahr!)

Syn. Pfarrer Klotz (Bosau):

Ich kann dem Konf. Haebler nur zustimmen und aus der Praxis bestätigen, daß man mit einer gewissen Weisheit durchaus nicht überall Anstoß zu erregen braucht. Ich möchte mich aber vor allen Dingen gegen eins wenden, was verhin- dert worden ist: Auf keinen Fall sollen wir eine Rede halten, sondern wir sollen nur Gotteswort reden lassen. Ich bin ganz entschieden dafür, daß der Geistliche sich nicht scheuen soll, gerade in diesem

Falle eine Rede zu halten. Selbstverständlich ist es, daß er dabei nichts verschweigen kann und darf, er darf auf keinen Fall mit Harmonie reden, als wenn es sich nicht um einen Selbstmord handelte.

Syn. Oberkirchenrat Superintendent D. Cordes (Leipzig):

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Es hat mir nichts fern gelegen, als gegen die Forderung "Seid milde!" zu verfahren. Ich setze auf dem Standpunkt, daß es jedem, vielleicht auch jedem unter uns einmal so gehen kann. Aber gerade dagegen wende ich mich, daß wir Geistlichen urteilen sollen, ob in einem solchen Falle ein Verschulden vorliegt oder nicht. Entweder wir setzen auf dem Standpunkt und sagen, alle Fälle werden gleich behandelt, sie werden deshalb mit allen Ehren und in aller Öffentlichkeit bestraft. Wenn das gleichmäßig durchs ganze Land so geregelt ist, dann ist es Sache des einzelnen Seelsorgers, in der Rede zu sagen, daß der Selbstmord an sich eine schwere Verleumdung gegen Gott ist, ohne aber den einzelnen Selbstmörder richten zu wollen. Jedenfalls muß Einheitlichkeit geschaffen werden, und es darf nicht dem einzelnen Geistlichen überlassen werden, so sagen, hier darf ich es, dort nicht, hier hat es der Arzt so beurteilt, dort so. (Sehr richtig!)

Syn. Schulldirektor Philipp (Dresden):

Ich habe mich von Herzen gefreut über die warmherzigen Worte des Hrn. Konf. Haebler und habe mich auf der anderen Seite gewundert, immer noch eine gewisse Schärfe, wenn es auch mild klingen sollte, aus den Worten anderer Redner herauszuhören zu müssen. Man lasse die Begräbnisfrage Kirchenzucht sein; man lasse sie dort, wo sie hingehört; dorthin gehört sie nicht, sie ist ungerecht! (Beifall.)

Syn. Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Gedrich (Dresden):

Ich möchte dringlich bitten, dem wohlbegründeten Bittum des Ausschusses für Beschwerden und Gesuche beizutreten. Der Hr. Syn. Schulze will das Gesuch zur Erwägung übernehmen. Damit wird der Zweck, eine Einheitlichkeit zu schaffen, niemals erreicht werden. (Sehr richtig!)

Syn. Pfarrer Heintze (Hallenstein):

Wenn wir auf ein stilles Begräbnis zukommen wollen, wie viele unserer Amtsbrüder hier, so möchte ich feststellen, daß das nicht aus Härte geschieht.

Nach dem Schlusswort des Berichtshatters wird der Antrag Schulze abgelehnt und der Auschussantrag einstimmig angenommen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten nachmittags.)

42. Sitzung

Wittwoch, den 22. Februar 1922.

Präsident Bürgermeister Dr. Seegen (Wurzen) eröffnet die Sitzung 9 Uhr 54 Minuten vormittags in Anwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten und einer Anzahl Räte des Landeskonfistoriums.

Nach Gebet und Registrandenvortrag wird in der Beratung des Kirchenverfassungsentwurfs fortgefahren.

Abschnitt Va Superintendentur und Kirchenbezirke.

Syn. Oberkonsistorialrat Prof. Gismann (Leipzig):

beantragt, in der Überschrift das Wort "Superintendentur" durch "Kirchenbezirke" zu ersetzen.

Syn. Pfarrer Mehnert (Geyer):

verbreitet sich noch einmal über die Verbilligung "Superintendentur" oder "Superintenduren" und empfiehlt, es bei dem Vorschlag der ersten Lesung "Superintendentur" zu belassen. Das beste wäre, dieses Wort überhaupt möglichst zu vermeiden. (Lebhafter Beifall!) Das Wort kommt in dreifacher Sprachgebrauch vor. Man bezeichnet mit "Superintendenten" erstens einmal den Amtsinhaber der Superintendenten. In diesem Sinne kann es sehr gut durch Kirchenbezirk ersetzt werden. Man bezeichnet weiter mit der Superintendentur auch die Amtsebene des Superintendenten. Auch da ist es sehr gut zu vermeiden. Und endlich im hauptsächlichsten Sinne wird damit das Amt des Superintendenten bezeichnet. Der Superintendent ist der einzige Vertreter dieser Behörde. Meiner Ansicht nach wäre es richtig, wenn er in Zukunft nicht mehr als Superintendent bezeichnet, sondern als der Superintendent (Sehr richtig!), ebenso wie der Bezirksrat und der Bezirkskonsistorialrat als einzige Vertreter ihrer Behörden mit ihrem Amtstitel zeichnen.

Der Antrag Gismann wird hierauf abgelehnt und die Überschrift des Abschnittes Va nach der Fassung der ersten Beratung einstimmig angenommen. Desgleichen § 33 einstimmig.

Zu § 34 beantragt Syn. Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frommannshausen

in Abf. 2 Biff 7 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Landeskonfistorium" ersetzt durch die Worte "mit Genehmigung des Landeskonfistoriums".

Syn. Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frommannshausen (Döbeln):

Mein Antrag bedeutet keine sachliche Änderung, sondern hat lediglich den Zweck, die Terminologie hier mit der sächsischen Gesetzsprache in Einklang zu bringen. Wenn die übergeordnete Behörde zustimmen muß, so erteilt sie die Zustimmung nach der sächsischen Verwaltungsgesetzgebung in der Form der Genehmigung.

Syn. Pfarrer Pitz (Dresden):

Wir haben gestern den Antrag des Hrn. Konf. Haebler Dr. Vogel v. Frommannshausen angenommen, nach welchem überall, wo bisher "nach Gehör" stand, "in Berechnen" zu setzen ist. Ich glaube, das stimmt hier in Abf. 4 nicht, hier muß es bei "Gehör" bleiben, denn es ist hier nicht zwischen gleichartigen Behörden bzw. Körperlichkeiten zu verhandeln, sondern zwischen einer übergeordneten und einer untergeordneten.

Im übrigen komme ich bei Abf. 4 noch einmal auf meine Anfrage aus der ersten Lesung zurück. Wann hat dieses Gehör zu erfolgen? Es ist mir damals vom Hrn. Berichtshatter geantwortet worden, und wie ich höre, hat der Hr. Präsident des Landeskonfistoriums erklärt, daß diese Antwort richtig sei, daß dieses Gehör unmittelbar vor der Ernennung zu erfolgen hat. Nach meinem Gefühl hat dann dieses Gehör nicht mehr viel Zweck. (Sehr richtig!) Wenn der Herr bereits als Pfarrer für die betreffende Gemeinde gewählt worden ist, so wird der Bezirkskirchenausschuß zum noch imstande sein, etwas gegen den Herrn mit Erfolg vorzubringen. Ich meine, wenn dieses Gehör nicht überhaupt bloß auf dem Papier stehen, sondern wirklich etwas bedeuten soll, dann müßte dieses Gehör zu einer Zeit erfolgen, wo es eben noch eine Wirkung haben kann, ohne die Betroffenen zu verletzen. Ich stelle deshalb den Antrag:

in Abf. 4 hinzuzufügen: "Das Gehör des Bezirkskirchenausschusses hat vor der Herausgabe der Beschlüsse zu dem betreffenden Pfarramt zu erfolgen."

Syn. Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frommannshausen:

Mein gefragter Antrag bedeutet, überall dort, wo ursprünglich "in Berechnen mit dem Landeskonfistorium" stand und nun auf Grund des Beschlusses der ersten Lesung "nach Gehör des Landeskonfistoriums" gesetzt worden war, einzusetzen "in Berechnen mit dem Landeskonfistorium". Nur auf diese Fälle wollte ich mein Antrag beschränken. Demnach würde der hier eben angeführte Abf. 4 von § 33 nicht darunter fallen, denn hier hat nicht ursprünglich "in Berechnen" gestanden und ist durch "nach Gehör" ersetzt worden.

Präsident:

Ich nehme an, daß diese Auffassung von der Synode geteilt wird. Ich stelle das fest, da kein Widerspruch erfolgt.

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums DD. Köhne:

Meine hochgeehrten Herren! Ich würde es gegenüber dem Antrag des Hrn. Syn. Pitz doch mit Bedauern begrüßen, daß es bei dem Vorschlag der ersten Lesung hinsichtlich der Wahl der Superintendenten verbliebe. Das ganze Verfahren auf Bestellung der Superintendenten ist bereits jetzt durch die Bestellung in außerordentlich komplizierter gehalten, daß es nicht mündelkürzert sein kann, das Verfahren noch durch weitere Fortschritte einzugehen. Wie liegt die Sache? Es ist ein Superintendent zu ernennen, der ein Hauptamt, ein Pfarramt hat. Da entsteht zunächst die Frage, wer ist Kollosator für dieses Pfarramt? Wenn das ein Privatkollosator ist, so steht diesem zunächst die Auswahl unter den Vorschlägen zu. Er muß sich natürlich dann mit dem Konsistorium ins Benehmen setzen, ob in Bezug auf seine eigenen Kandidaten die Aussicht besteht, daß er zum Superintendenten ernannt würde. Das Verfahren zwischen dem Konsistorium und dem Kollosator kann nun ziemlich umfangreich werden. Es kann sich nämlich herausstellen, daß Kollosator und Konsistorium sich über die Kandidaten gar nicht einigen können. Infolgedessen ist bereits die Aufsicht in der Verlesung vorgelassen, daß dann das Landeskonfistorium den Anspruch erheben kann, daß ihm für den betreffenden Fall das Kollosatortat übertragen wird. Dieses Verfahren ist aber erst wieder abzusehen zwischen Landeskonfistorium und Patron coll. mit Rücksicht auf den. Es kommt zweitens hinzu, daß die Ernennung der Superintendenten an die Zustimmung des Synodalausschusses gebunden ist. Auch dort wird es zu Auseinandersetzungen und evtl. zur Ablehnung der Kandidaten kommen. Nun wird auch noch der Bezirkskirchenausschuß gehört, und endlich ist der ausschlaggebende Faktor doch der Kirchenvorstand, der sich schließlich macht, ob er überhaupt einen der vorgeschlagenen wählen will oder nicht. Es kann also bei Ablehnung der Kandidaten durch den Kirchenvorstand das ganze Verfahren wieder an den Anfang zurückverleitet werden müssen. Ich halte den Eindruck, daß das ganze Verfahren der Bestellung des Superintendenten etwas an eine Reihe erinnert, bei der sehr viel Mühe beteiligt sind (Sehr richtig!), und daß man deshalb die Sache nicht noch weiter komplizieren soll. Überlassen Sie dem Konsistorium den Zeitpunkt zu bestimmen, wo es im konkreten Fall zweckmäßig erscheint, den Bezirkskirchenausschuß zu hören.

Syn. Pfarrer Pitz (Dresden):

Ich möchte daran erinnern, daß dieser Vorschlag, wie er in Abf. 4 vorliegt, das Ergebnis langer Verhandlungen ist, die sich daran angeschlossen, daß in weiten Kreisen der lebhafteste Wunsch vorhanden war, daß bei der Wahl der Superintendenten der Bezirk irgendwie beteiligt wäre. Besonders aus den Kreisen